



## Erlass einer Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen dem Stadtrat zu empfehlen, der Neufassung der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen zuzustimmen und die Haus- und Badeordnung vom 19.05.2009 außer Kraft zu setzen.

### **Sachverhalt**

Die Stadt Völklingen betreibt und unterhält das Raymund-Durand-Bad (Stadtbad) in der Stadtmitte und das Freibad im Köllerbachtal als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG auf der Grundlage der vom Stadtrat am 19.05.2009 beschlossenen Haus- und Badeordnung, die sich überwiegend an der Muster-Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder (herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.) orientiert.

In der öffentlichen Diskussion hat sich in letzter Zeit der Begriff „übliche Badebekleidung“ stetig gewandelt. Im § 4 Abs. 7 der städt. Haus- und Badeordnung, aus dem Jahr 2009 ist der diesbezügliche Passus wie folgt abgefasst:

„Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche o.ä. unter der Badebekleidung ist untersagt. Badeshorts müssen den durch Aushang bekannt gegebenen Vorgaben entsprechen.“

Um der geänderten Auffassung in der Gesellschaft, was unter üblicher Badebekleidung zu verstehen ist, Rechnung zu tragen, muss die geltende Haus- und Badeordnung geändert werden. Das Interesse von Frauen mit muslimischem Hintergrund am Baden und Schwimmen hat in den letzten Jahren zur Entwicklung des „Burkini“ geführt. Dieser gehört mittlerweile in den deutschen Schwimmbädern und auch aus Sicht der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen e.V. zum Kanon der „üblichen Badebekleidung“. Der damalige Werksausschuss

GGM hat dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen, und in seiner Sitzung am 10.10.2013 beschlossen, handelsübliche Burkinis als übliche Badebekleidung im Sinne der Badeordnung zuzulassen.

Als Auswirkung der zunehmenden Sonneneinstrahlung bietet die Textilindustrie nun seit einigen Jahren sog. UV-Schwimmshirts bzw. auch Schwimmanzüge an. Im letzten Sommer wurde das Aufsichtspersonal im Freibad öfter mit dem Wunsch mancher Badbesucher konfrontiert, das Tragen solcher Badebekleidung zuzulassen. Dies wurde in Einzelfällen bei kleinen Kindern erlaubt, jedoch nicht generell zugelassen.

Um für die kommende Freibadsaison eine einheitliche Regelung anwenden zu können, wurde bei der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen nachgefragt, welche Erfahrungen dort und in anderen Kommunen hinsichtlich dem Einsatz solcher Badebekleidung gemacht wurden. Aus dortiger Sicht wird die Auffassung vertreten, Burkinis, UV-Shirts, Schwimmanzüge oder vergleichbare Badebekleidung dann zuzulassen, wenn diese aus nichtsaugendem Material bestehen. Bei der heute verfügbaren Badebekleidung wird überwiegend Kunstfaser (85 % Polyamid/15 % Elasthan) verwendet. Diese Bekleidung trägt keinen Schmutz in das Badewasser. Somit bestehe obgleich des höheren Textilanteils aus hygienischer Sicht auch kein Grund, den Einsatz solcher Badebekleidung nicht zu erlauben.

Demzufolge soll auch in den öffentlichen Bädern der Stadt Völklingen künftig solche Badebekleidung zugelassen werden. Die geltende Haus- und Badeordnung wurde entsprechend überarbeitet und der aktuellen Muster Haus- Badeordnung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. vom August 2015 textlich angeglichen. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n**

- Badeordnung 2017 als Satzung (öffentlich)

Aufgrund der §§ 12 und 19 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I Seite 376), wird auf Beschluss des Stadtrates vom                    folgende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

## **Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen einschließlich Eingangsbereich und Außenanlagen.

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, werden des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder

sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

### **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für Freibäder (siehe § 8), für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb oder bei geänderten Öffnungszeiten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (8) Saisonkarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison. Beginn und Ende der Saison werden vom Betreiber festgelegt. Jahreskarten gelten ab erstmaliger Nutzung der Karte für ein Jahr. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Beim Verlassen des Bades wird diese ungültig.

### **§ 4 Zutritt**

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des

Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Einzelkabinen-, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung eines Erwachsenen erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5**

### **Verhaltensregeln in den Bädern**

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

- (6) Es ist untersagt, jegliche Art von Film-, Foto- oder sonstigen Bildaufnahmen zu machen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife u.ä. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter(z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (12) Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dabei ist auf die berechtigten Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Einzelkabinen, Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während des Aufenthaltes im Bad zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Einzelkabinen, Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eine durch den Betreiber zur Verfügung gestellte Einzelkabine, einem Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung einer Einzelkabine, eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4 Abs. 3) der Zugangsberechtigung von Einzelkabinen-, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Betrag gemäß Aushang in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Verhaltensregeln für den Badebetrieb**

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Hierzu zählen auch sog. „Burkinis“ sowie Schwimmshirts und Schwimmanzüge, sofern diese Bekleidungen aus nicht saugenden Materialien (85% Polyamid/ 15% Elasthan) bestehen. Die Materialart ist auf Verlangen nachzuweisen. Ausnahmen hiervon können für bestimmte Nutzer auf Antrag durch den Badbetreiber zugelassen werden.
- (3) Das Tragen von Unterwäsche o.ä., auch unter der Badekleidung, ist untersagt.
- (4) Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (sogenannte Elternaufsicht). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen; eine ständige Beckenaufsicht findet jedoch nicht statt.



- (5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (9) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 8

### **Zusätzliche Bestimmungen für Freibäder**

- (1) Während der Betriebszeit ist das Freibad in der Regel täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Aufsichtspersonal kann das Ende der Öffnungszeiten an einzelnen Tagen früher legen, wenn dies aufgrund der geringen Zahl der Badegäste oder der Witterungsverhältnisse begründet erscheint. Ansprüche gegen den Badbetreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Badezeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Erreichen der Maximalgrenze von 3000 Besuchern/Tag wird das Bad durch das Bäderpersonal gesperrt und keine weiteren Badegäste mehr eingelassen. Das Personal kann jederzeit das Bad oder Teile des Bades sperren, wenn dies erforderlich ist. Nach Ende der Badezeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen; die Duschräume sind bereits ¼ Stunde vor Badeschluss zu verlassen.
- (3) Ball- und Wurfspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (4) Die Benutzung der Gegenstromanlage von Nichtschwimmern ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

- (5) Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten.

**§ 9**  
**Besondere Einrichtungen**

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Solarien) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Völklingen,

Lorig, Oberbürgermeister